

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Beschleunigungsgrundsatz

StPO §§ 112, 116

Der Beschleunigungsgrundsatz gilt auch bei einem außer Vollzug gesetzten Haftbefehl prinzipiell weiter.

BVerfG, Beschl. v. 20.12.2022 – 2 BvR 900/22

Anm. d. Red.: Vgl. auch BVerfGE 53, 152 (159 f.) und BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 14.07.2022 – 2 BvR 900/22, Rn. 54.

Bedeutungslosigkeit; qualifizierte Konnexität; Entscheidung über Ablehnungsgesuch

StPO §§ 26a, 27, 244, 338 Nr. 3

1. Der Ablehnungsbeschluss muss einerseits den Antragsteller über den Standpunkt des Gerichts informieren und ihm dadurch ermöglichen, sein weiteres Prozessverhalten auf die durch die Ablehnung seines Antrags entstandene Verfahrenslage einzustellen, und andererseits das Revisionsgericht in die Lage versetzen, die Ablehnungsentscheidung zu überprüfen.

2. Im Falle der Ablehnung eines Beweisantrages wegen Bedeutungslosigkeit hat das Tatgericht deshalb mit konkreten Erwägungen zu begründen, warum es aus der unter Beweis gestellten Tatsache keine entscheidungserheblichen Schlussfolgerungen ziehen will.

3. Die Anforderungen an diese Begründung entsprechen grundsätzlich denjenigen, denen das Tatgericht genügen müsste, wenn es die Indiz- oder Hilfstatsache durch Beweiserhebung festgestellt und sodann in den schriftlichen Urteilsgründen darzulegen hätte, warum sie auf seine Überzeugungsbildung ohne Einfluss geblieben ist.

4. Nach der umfassenden Neuregelung des Beweisantragsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2121 f.) mit der

Legaldefinition des Beweisantrags in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO kann die Rechtsfigur der sog. qualifizierten oder erweiterten Konnexität bei fortgeschrittener Beweisaufnahme keine Anwendung mehr finden.

5. Die Wahl des Verfahrens nach § 26a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 StPO darf als Ausnahme von dem in § 27 StPO erfassten Regelfall der Entscheidung ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters nicht dazu führen, dass der abgelehnte Richter sein eigenes Verhalten beurteilt und sich damit gleichsam zum »Richter in eigener Sache« aufschwingt. Die Beteiligung eines Richters an der Entscheidung über ein gegen ihn gerichtetes Ablehnungsgesuch ist vielmehr auf Fälle echter Formalentscheidungen und die Verhinderung eines offensichtlichen Missbrauchs des Ablehnungsrechts beschränkt; sie setzt voraus, dass keine Entscheidung in der Sache getroffen wird und scheidet dementsprechend aus, wenn ein auch nur geringfügiges Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich ist.

BGH, Beschl. v. 07.08.2023 – 5 StR 550/22 (LG Berlin)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH StV 2014, 262; 2022, 779; 784 und NSz 2014, 110.

Formanforderungen an Rechtsmittelrücknahme

StPO §§ 32d, 302

Auf die für Verteidiger geltende Pflicht zur elektronischen Übermittlung einer Revision aus § 32d S. 2 StPO erstreckt sich die Übertragung der für die Einlegung eines Rechtsmittels geltenden Formerfordernisse auf dessen Zurücknahme nicht.

BGH, Beschl. v. 04.07.2023 – 4 StR 171/23 (LG Berlin)

Aus den Gründen: [5] 2. [...] a) [...] Nach der st. Rspr. des BGH bestehen für die Rücknahmeerklärung wie auch für die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung grds. dieselben Formerfordernisse wie für die Einlegung des Rechtsmittels (vgl. BGH, Beschl. v. 17.02.2011 – 4 StR 691/10, wistra 2011, 314 Rn. 7; Urt. v. 12.02.1963 – 1 StR 561/62, BGHSz 18, 257 [260 m.w.N.]). Den somit zu beachtenden Anforderungen des § 341 Abs. 1 StPO genügt die Rücknahmeerklärung, denn sie ist schriftlich erfolgt (vgl. zur Wahrung der Schriftform durch Telefax GmS-OGB, Beschl. v. 05.04.2000 – GmS-OGB 1/98, BGHZ 144, 160 [164]).

[6] Auf die für Verteidiger geltende Pflicht zur elektronischen Übermittlung einer Revision aus § 32d S. 2 StPO erstreckt sich die Übertragung der für die Einlegung eines Rechtsmittels

geltenden Formerfordernisse auf dessen Zurücknahme nicht (vgl. *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 16.11.2022 – 1 Ws 312/22, NStZ-RR 2023, 81; BeckOK-StPO/*Cirener*, 47. Ed., Stand: 01.04.2023, § 302 Rn. 4; *Valerius*, ebd., § 32d Rn. 3; Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 66. Aufl. 2023, § 302 Rn. 7). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift sowie aus historischen und teleologischen Erwägungen. § 32d S. 2 StPO zählt diejenigen Prozessklärungen, für die die Übermittlung als elektronisches Dokument zwingend vorgeschrieben und infolgedessen eine Wirksamkeitsvoraussetzung ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.04.2022 – 3 StR 86/22, wistra 2022, 388 m.w.N. [= StV 2022, 776 [Ls]]), enumerativ auf. Schriftsätze anderen Inhalts unterliegen demggü. nur der Sollvorschrift des § 32d S. 1 StPO. Ausweislich der Begründung des diesen Vorschriften zugrundeliegenden Entwurfs eines Ges. zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs. 18/9416, S. 50 f.) handelt es sich hierbei um eine bewusste Differenzierung, mit der der Gesetzgeber nur bestimmte schriftliche Erklärungen von Verteidigern oder RAen – nämlich nur solche, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie in einer besonders eilbedürftigen Situation abzugeben sind – der strengen Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs unterwerfen wollte. Die Erklärungen der Rechtsmittelrücknahme und des Rechtsmittelverzichts fehlen in dem Katalog des § 32d S. 2 StPO, was bei der Anwendung des Ges. unbeschadet des Umstandes, dass auch sie regelmäßig nicht eilbedürftig sind, hinzunehmen ist (so auch *OLG Karlsruhe*, a.a.O.). Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 32d S. 2 StPO auf diese Prozessklärungen ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, der die Rspr. veranlasst hat, für sie grds. dieselbe Form zu verlangen wie für die Einlegung des Rechtsmittels. Denn dieser besteht maßgeblich in dem Gedanken des Übereilungsschutzes; der Formzwang soll den zu der Erklärung Berechtigten zu einer gründlichen Prüfung des Für und Wider seines Schrittes veranlassen und ihn vor einer unüberlegten Entscheidung bewahren (vgl. *BGH*, Urt. v. 12.02.1963 – 1 StR 561/62, *BGHSt* 18, 257 [260]). Dies gewährleisten aber bereits die Formanforderungen des § 341 Abs. 1 StPO, namentlich das hier gewährte Schriftformerfordernis. Die für RAe geltenden Pflichten zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sind hingegen weder geeignet noch bestimmt, diesen Schutz weiter zu erhöhen; sie sollen vielmehr lediglich sicherstellen, dass die vom Gesetzgeber gewollten Vorteile der elektronischen Aktenführung verwirklicht werden können (vgl. *KK-StPO/Graf*, 9. Aufl. 2023, § 32d Rn. 1). Sie auf die im Gesetz nicht genannten Prozessklärungen nach § 302 StPO zu erweitern ist somit auch teleologisch nicht veranlasst. [...]

Signatur einer Rechtsmittelschrift

StPO § 32d; RAVPN §§ 24, 26

1. Die einfache Signatur einer Rechtsmittelschrift setzt die persönliche Versendung durch die den Schriftsatz verantwortende Person voraus. Nach § 24 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPN) können andere Personen als der bevollmächtigte Rechtsanwalt, insbesondere Kanzleimitarbeiter, sich nur mit einem ihnen selbst zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN in einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anmelden.

2. Die Überlassung des eigenen Zertifikats des Rechtsanwalts an die Kanzleimitarbeiterin ist nicht zulässig. Nach § 26 Abs. 1 RAVPN darf der Inhaber eines für ihn erzeugten Zertifikates dieses keiner anderen Person überlassen; er hat auch die zugehörige PIN geheim zu halten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einfache Signatur von der den Schriftsatz verantwortenden Person stammt.

3. Bei einer Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach muss die Übertragung in das Postfach dieses Verteidigers oder Rechtsanwalts erfolgen und dieser – also nicht etwa ein Kanzleimitarbeiter – der tatsächliche Versender sein.

BGH, Beschl. v. 20.06.2023 – 2 StR 39/23 (LG Gießen)

Anm. d. Red.: Vgl. auch *BGH StV-S* 2022, 107.

Einreichung der Revision in Papierform

StPO § 32d

1. Die Einreichung der Revisionsbegründung in Papierform ist die Ausnahme; nur wenn die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, ist sie zulässig. In einem solchen Fall ist die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Als Beispiel für eine vorübergehende Unmöglichkeit gilt etwa ein Serverausfall, wie die Formulierungen »aus technischen Gründen« und »vorübergehend« verdeutlichen.

2. Dagegen muss die Anwendung des Ausnahmetatbestands ausscheiden, wenn der Verteidiger kein geeignetes System vorhält oder bei technischen Problemen nicht umgehend für deren Behebung sorgt.

BGH, Beschl. v. 07.12.2022 – 2 StR 140/22 (LG Darmstadt)

Verjährungsunterbrechung

StGB § 78c

1. Wird in einem Verfahren wegen einer Vielzahl von Taten ermittelt, so erstreckt sich die Unterbrechungswirkung grundsätzlich auf alle verfahrensgegenständlichen Taten, es sei denn, dass der – insoweit maßgebliche – Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden erkennbar auf eine oder mehrere Taten beschränkt ist. Für die Bestimmung des Verfolgungswillens ist der Zweck der (richterlichen) Untersuchungsmaßnahme maßgeblich.

2. Ergibt sich der Verfolgungswille nicht bereits aus dem Wortlaut der Untersuchungsanordnung, ist auf den Sach- und Verfahrenszusammenhang abzustellen und in Zweifelsfällen der Akteninhalt zur Auslegung heranzuziehen.

BGH, Beschl. v. 30.03.2022 – 2 StR 151/21 (LG Frankfurt/M.)

Einsatz von V-Leuten

StPO §§ 100f, 110a ff., 136, 136a; EMRK Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Buchst. d

1. Der heimliche Einsatz von Personen, die den Beschuldigten befragen, um ihn zu belastenden Äußerungen zu veranlassen, ist jedenfalls dann zulässig, wenn es sich bei der den